

Satzung

Für den Verein Freunde der Ludwig-Thoma-Volksschule-Grundschule, Traunstein mit den Schulhäusern in Traunstein und Kammer

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde der Ludwig-Thoma-Volksschule-Grundschule“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Rechtsform

Der Verein ist ein nichtrechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB. Er ist nicht in das Vereinsregister einzutragen. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts §§ 705 ff BGB.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Förderung von schulischen Veranstaltungen.
 - b. Maßnahmen, die der Darstellung schulischer Aktivitäten sowie der Zusammenarbeit aller am Schulleben beteiligten Gruppen dienen.
 - c. Unterstützung und Verbesserung der schulischen Ausstattung, im Besonderen Anschaffung oder Finanzierung von Lehrmitteln und anderen, schulischen Zwecken dienenden Gegenständen, soweit sie nicht unmittelbar zu den Aufgaben des Sachaufwandsträgers gehört.
 - d. Förderung schulischer Projekte im Rahmen von Schulpartnerschaften.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Aufwandsentschädigungen sind möglich.
4. Alle Leistungen für den Verein erfolgen freiwillig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können und sollen nur die Mitglieder des Elternbeirats der Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein sein. Sie haben Anspruch auf die Mitgliedschaft.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung bei der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Ausscheiden aus dem Elternbeirat der Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein. § 723 BGB (Kündigungsrecht) bleibt unberührt. Der Verein wird beim Ausscheiden eines Mitgliedes von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
 - Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
3. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Der 1. Vorsitzende ist der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirats, der 2. Vorsitzende dessen Vertreter, Schriftführer und Kassier sind die im Elternbeirat auf diese Position gewählten Personen. Sie haben ihre Vorstandsämter auf die Dauer ihrer genannten Ämter im Elternbeirat inne. Durch die Mitgliederversammlung können andere Personen aus dem Elternbeirat gewählt werden und dabei die Dauer ihrer Vorstandsämter festgelegt werden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB je einzeln vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis gilt: Zu Rechtsgeschäften über 600,00 € ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet (nur dann) statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/6 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. Die festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Gefasste Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wirksam. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
5. Über die Versammlung ist ein vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

§ 11 Aufbringen finanzieller Mittel

1. Mitgliedsbeiträge oder Gebühren werden nicht erhoben.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden ausschließlich freiwillige Zuwendungen und Spenden geleistet/ eingesetzt.

§ 12 Haftung

Die Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder mit dem Privatvermögen ist – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen §§ 31 – 31 b BGB wird Bezug genommen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein (Sachaufwandsträger der Schule), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 3, 4 dieser Satzung für die Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein zu verwenden hat.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 15 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

